

# Verkaufsbestimmungen

für das Gebiet des  
Badisch-Pfälzischen Buchhändler-Verbandes.

Gültig vom 1. April 1907 an.

1. Jedes Anbieten von Rabatt oder Skonto in ziffermäßiger oder unbestimmter Form ist verboten.
2. Auf Zeitschriften, Schulbücher im Einzelverkauf und Lehrmittel, sowie auf alle Verkäufe bis zum Gesamtbetrage von 10 Mark darf keinerlei Skonto gewährt werden, weder gegen bar noch in Rechnung.
3. Bei Verkäufen, die nicht unter § 2 fallen, darf bei Barzahlung oder längstens halbjährlicher Begleichung ein Skonto von 2% gegeben werden.
4. Ein Skonto bis zu 5% darf künftig gewährt werden an Behörden, öffentliche und Anstaltsbibliotheken mit Ausnahme der unter § 2 fallenden Verkäufe. Bezüge von Schulbüchern jeder Art und zu jedem Ladenpreise in Partien von mindestens 10 Exemplaren sollen an Behörden und Lehranstalten mit höchstens 5% rabattiert werden dürfen.
5. Die badischen Staatsbibliotheken, welche einen ständigen Vermehrungsetat von mindestens 10 000 Mark im Jahre haben erhalten 7 $\frac{1}{2}$ % Rabatt auf im Deutschen Reiche, Oesterreich-Ungarn und der deutschen Schweiz erschienene Druckwerke.  
Von jeder Rabattierung sind ausgeschlossen: Zeitschriften, die mehr als 12mal jährlich erscheinen, Schulbücher, Karten, Lehrmittel und sämtliche Artikel, die vom Verleger mit weniger als 25% Rabatt geliefert werden.
6. Eine Rabattgewährung in Form von Rabattmarken ist verboten. Alle Bücher verkaufende Handlungen, die einem Rabattsparverein angehören, sind vielmehr verpflichtet, durch ein Plakat in ihren Geschäftsräumen bekannt zu geben, daß bei Bücherverkäufen keine Rabattmarken gewährt werden.

Bei Verkäufen in und nach denjenigen Städten, wo durch Ortsvereine niedrigere Rabattsätze festgelegt sind, müssen diese eingehalten werden.